

# ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

**Nr. ÜZ-Hoch-03014-4**

Hiermit wird gemäß § 27 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, bestätigt, daß das

Bauprodukt:

Schlauchleitung

„PROTAPE PUR ...“,  
„AIRDUC PUR ...“,  
„TIMBERDUC PUR ...“

des Herstellwerkes:

**NORRES Schlauchtechnik GmbH**  
Am Stadthafen 12-18  
D-45881 Gelsenkirchen

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle im Herstellwerk und der von der bauaufsichtlich anerkannten

Überwachungsstelle:

Prüfinstitut Hoch  
Lerchenweg 1  
D-97650 Fladungen

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

**P-BAY26-03013**

entspricht.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen. Das Zertifikat ist in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Fladungen den 21. April 2016

  
(Dipl.-Ing. (FH) A. Hoch)  
Leiter der Zertifizierungsstelle



## Prüfinstitut Hoch

Lerchenweg 1  
D-97650 Fladungen  
Tel.: 09778-7480-200, Fax: 09778-7480-209  
notified body no.: 1508 Mitglied der Mitglied der  
hoch.fladungen@t-online.de www.brandverhalten.de



Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch  
Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-03013

### Antragsteller:

**NORRES Schlauchtechnik GmbH**  
Am Stadthafen 12-18  
D-45881 Gelsenkirchen

### Gegenstand:

**Schlauchleitungen**  
„PROTAPE PUR ...“,  
„AIRDUC PUR ...“,  
„TIMBERDUC PUR ...“

entsprechend Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, Lfd. Nr. 2.10.2  
als schwerentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse B1<sup>1)</sup>



### Ausstellungsdatum:

21. April 2016

### Geltungsdauer bis:

30. September 2017<sup>2)</sup>

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-03013 vom 04.08.2015, das bis zum 30.09.2017 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 14. September 1993 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

1) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

2) Verlängerung auf Antrag



## A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Schlauchleitungen aus transparentem, eingefärbtem oder durchgefärbtem Polyurethan,

„PROTAPE PUR ...“,  
„AIRDUC PUR ...“,  
„TIMBERDUC PUR ...“

genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1)</sup>.

#### 1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Die Schlauchleitungen sind für Lüftungsleitungen zu verwenden. Hierbei ist die "Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsleitungen" zu beachten.
- 1.2.2. Die Oberflächen der Schlauchleitungen dürfen nicht zusätzlich beschichtet oder ummantelt werden. Die Schlauchleitungen dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3. Das Bauprodukt zeigt brennendes Abtropfen/Abfallen.
- 1.2.4. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften.
- 1.2.5. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.



